



Gemeinde Maitenbeth

Landkreis Mühldorf am Inn

Bekanntmachung zur Einziehung eines öffentlichen Feld- und Waldweges

Die Gemeinde Maitenbeth beabsichtigt, den öffentlichen Feld- und Waldweg Hauberlweg Nr. 10, Fl.Nrn. 321 und 363/2 Gemarkung Innach, (siehe Anlage) wegen Verlust jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Maitenbeth, Kirchplatz 9, 83558 Maitenbeth während der Parteiverkehrszeiten Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, sowie Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr vorgebracht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bay. Verwaltungsgericht in der Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Maitenbeth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft.
Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Einziehung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Maitenbeth, 22.01.2021

Thomas Stark
1. Bürgermeister



